

Förderrichtlinien für den PS-Zweckertrag der Sparkassen-Lotterie

Der richtige Zeitpunkt:

Der PS-Zweckertrag der Sparkassen-Lotterie Los-Sparen wird einmal im Jahr ausgeschüttet. Anträge können Sie bis Ende Januar eines jeden Jahres einreichen.

Allgemeine Fördergrundsätze:

- Anträge können nur gemeinnützige Vereine und Institutionen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe, der Behindertenbetreuung, Gefährdetenfürsorge und Kunst- und Kulturpflege in unserem Geschäftsgebiet stellen.
- Beantragt werden können nur Mittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen aller Art sowie von Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.

Was NICHT gefördert wird:

- Es werden keine Vorhaben gefördert, die der öffentlichen Hand obliegen.
- Druckkosten für Jubiläumsschriften, Chroniken, Ausstellungskataloge und ähnliche Publikationen
- Institutionen, deren eigener Zweck es ist zu helfen (wie z. B. Service-Clubs oder fremde Stiftungen). Unser Ansatz: Wir fördern direkt.
- Feste jeglicher Art
- laufende Haushaltskosten
- Honorare, Personalkosten
- Anschaffungen und Verbrauchskosten, die zur originären Aufgabe einer Einrichtung gehören.
- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (wie z. B. die Sanierung von Vereinsheimen, Schulhöfen, Sport- und Kinderspielplätzen)
- (Wieder)Beschaffung von kostenintensiven Kulturgütern (wie z.B. bedeutenden Kunstwerken, Kirchenglocken etc.)